



Reglement  
Strassen

# Inhaltsverzeichnis

	<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Aufsicht, Vollzug	4
	<b>II Strasseneinteilung</b>	
Art. 4	Strassenverzeichnis	5
Art. 5	Einteilung	5
Art. 6	Namensgebung und Nummerierung der Häuser	5
	<b>III Widmung und Entwidmung</b>	
Art. 7	Widmung	6
Art. 8	Entwidmung	6
	<b>IV Übernahme und Abtretung</b>	
Art. 9	Übernahme von Strassen im privaten Eigentum mit Zustimmung der Grundeigentümer	6
Art. 10	ohne Zustimmung der Grundeigentümer	7
Art. 11	Übernahme gemäss Erschliessungsprogramm	7
Art. 12	Abtretung von Gemeindestrassen an Private	7
	<b>V Strassenbenützung</b>	
Art. 13	Verkehrsbeschränkungen, Parkieren	7
Art. 14	Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	8
Art. 15	Benutzungsgebühren	8
	<b>VI Strassenbau und -unterhalt</b>	
	<b>1. Strassenbau</b>	
Art. 16	Planungsgrundlagen	8
Art. 17	Koordination	8
Art. 18	Zuständigkeiten	8
Art. 19	Verfahren	9
	<b>2. Strassenunterhalt</b>	
Art. 20	Winterdienst	9
	<b>VII Technische Anforderungen</b>	
Art. 21	Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung	9
Art. 22	Weitere Anforderungen für Stichstrassen	9
Art. 23	Weitere Anforderungen für Wege und Radwege	10
Art. 24	Weitere land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen	10
Art. 25	Ausnahmen	10
	<b>VIII Kostentragung</b>	
	<b>1. Perimeterbeiträge</b>	
Art. 26	Grundsatz	10
Art. 27	Kostenteilung Grundeigentümer/Gemeinde	10
Art. 28	Zuständigkeit und Verfahren	11

	<b>2. Beiträge der Gemeinde</b>	
Art. 29	Beiträge an den Unterhalt	11
Art. 30	Verfahren und Zuständigkeit	11
	<b>IX Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
Art. 31	Verfahrenskosten, Gebühren	11
Art. 32	Rechtsschutz	12
Art. 33	Strafbestimmungen	12
Art. 34	Laufende Verfahren	12
Art. 35	Referendum und Inkrafttreten	12

Von den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 12 des Strassengesetzes<sup>1</sup> vom 26. Oktober 2009 sowie Art. 7 Abs. 1 lit. g) der Gemeindeordnung vom 30. Mai 2000, angenommen am 03. März 2013 und vom Gemeinderat am 23. Oktober 2013 per 01. Juli 2014 erlassen.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a) den Geltungsbereich;
- b) die Einteilung der Strassen;
- c) Widmung und Entwidmung;
- d) die Übernahme und Abtretung von Strassen;
- e) die Strassenbenützung;
- f) den Strassenbau und -unterhalt;
- g) die technischen Anforderungen;
- h) die Kostentragung;
- i) die Zuständigkeit;
- j) den Rechtsschutz.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet. Auf Privatstrassen ist es nur anwendbar, soweit dieses Reglement es vorschreibt.
- <sup>2</sup> Zu den öffentlichen Strassen gehören:
  - a) die Gemeindestrassen und -wege (inkl. Plätze und Parkplätze);
  - b) die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum (Privatstrassen im Gemeingebrauch).
- <sup>3</sup> Für die Wasser-, Gas und Elektrizitätsversorgung sowie die Abwasserentsorgung und dergleichen gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen.

### **Art. 3 Aufsicht, Vollzug**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Kommission, welche dieses Reglement vollzieht, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

## II Strasseneinteilung

### Art. 4 Strassenverzeichnis

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Einteilung der öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von Privaten (öffentliche Strassen im privaten Eigentum).
- <sup>2</sup> Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach Art. 8 StrG.

### Art. 5 Einteilung

- <sup>1</sup> Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:
  - a) Sammelstrassen (Art. 2 StrV);
  - b) Erschliessungsstrassen (Art. 3 StrV);
    1. Quartierserschliessungsstrassen
    2. Zufahrtsstrassen
    3. Zufahrtswege
  - c) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (Art. 4 StrV);
  - d) Wege (inkl. Treppen) (Art. 5 StrV);
  - e) Radwege;
  - f) Plätze und Parkplätze.
- <sup>2</sup> Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege<sup>1</sup> überlagert sein.

### Art. 6 Namensgebung und Nummerierung der Häuser

- <sup>1</sup> Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Abänderung bestehender Namen ist Sache des Gemeinderats.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die für die Nummerierung zuständige Stelle.
- <sup>3</sup> Das erstmalige Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz der Hausnummern geht zu Lasten der Grundeigentümer.
- <sup>4</sup> Für die Benennung und Nummerierung sind die Empfehlungen des Bundes<sup>2</sup> sowie der Fachorganisationen<sup>3</sup> wegleitend.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31)

<sup>2</sup> Empfehlung „Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz“  
Bundesamt für Landestopografie, Mai 2005

<sup>3</sup> SN-Norm 612040 „Gebäudeadressierung“

### III Widmung und Entwidmung

#### Art. 7 Widmung

- <sup>1</sup> Privatstrassen und -wege, die den technischen Anforderungen gemäss Art. 9 Abs. 1 und Art. 21 ff. dieses Reglements genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.
- <sup>2</sup> Voraussetzung ist:
  - a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer<sup>4</sup>, oder
  - b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit<sup>5</sup>.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Wege im privaten Eigentum im Grundbuch anmerken<sup>6</sup>.

#### Art. 8 Entwidmung

- <sup>1</sup> Der Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Wegen kann dauernd entzogen werden, wenn er für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.
- <sup>2</sup> Über die Entwidmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet der Gemeinderat.
- <sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG.

### IV Übernahme und Abtretung

#### Art. 9 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum mit Zustimmung der Grundeigentümer

- <sup>1</sup> Bestehende oder geplante, abparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum werden mit Zustimmung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen, wenn:
  - a) die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt;
  - b) die Strasse oder der Weg den technischen Anforderungen gemäss Art. 21 ff. dieses Reglements entspricht.
- <sup>2</sup> Das öffentliche Interesse bemisst sich insbesondere nach:
  - a) der Bedeutung der Strasse oder des Weges für die Gemeinde;
  - b) Anzahl und Umfang der betroffenen Liegenschaften.
- <sup>3</sup> Die Übernahme bzw. Abgabe erfolgt unentgeltlich, soweit die Strasse allen Anforderungen genügt, die der Verkehr an sie stellt. Andernfalls hat die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer die Strasse vorgängig instand zu stellen oder eine Entschädigung zu leisten. Dem öffentlichen Interesse widersprechende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

---

<sup>4</sup> Art. 2 Abs. 2 StrG

<sup>5</sup> Art. 2 Abs. 2 StrG

<sup>6</sup> Art. 2 Abs. 4 StrG

- <sup>4</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme. Bei einer entgeltlichen Übernahme gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

#### **Art. 10 ohne Zustimmung der Grundeigentümer**

- <sup>1</sup> Strassen und Wege im privaten Eigentum können durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt, namentlich wenn sie zur Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung benötigt werden.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Das Verfahren und die Entschädigungsfrage richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz<sup>7</sup>.

#### **Art. 11 Übernahme gemäss Erschliessungsprogramm**

Die Übernahme privat erstellter Erschliessungsanlagen erfolgt in der Regel spätestens zum Zeitpunkt, in dem sie nach dem Erschliessungsprogramm<sup>8</sup> hätten erstellt werden müssen.

#### **Art. 12 Abtretung von Gemeindestrassen an Private**

- <sup>1</sup> Gemeindestrassen und -wege können nach der Entwidmung an Private abgegeben werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten.

### **V Strassenbenützung**

#### **Art. 13 Verkehrsbeschränkungen, Parkieren**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, welche Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsordnungen im Sinne von Art. 15 und 16 StrG erlassen werden.
- <sup>2</sup> Vorschriften über das Parkieren werden in einem separaten Parkierungsreglement erlassen.
- <sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie Art. 10 StrV.

---

<sup>7</sup> Gesetz über die Zwangsabtretung (bGS 711.1)

<sup>8</sup> Art. 59 BauG i.V.m. Erschliessungsprogramm

### **Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, welche Stellen Bewilligungen gemäss Art. 17 und 19 StrG erteilen und bei welchen Stellen für Strassenaufbrüche ein Gesuch einzureichen ist.
- <sup>2</sup> Die Erteilung von Konzessionen nach Art. 18 StrG ist Sache des Gemeinderats.
- <sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 StrV.

### **Art. 15 Benutzungsgebühren**

- <sup>1</sup> Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung werden Benutzungsgebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gebühren bemessen sich nach der Nutzungsintensität, der Nutzungsdauer und dem wirtschaftlichen Vorteil für die Berechtigten.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

## **VI Strassenbau und –unterhalt**

### **1. Strassenbau**

#### **Art. 16 Planungsgrundlagen**

Planung und Bau der öffentlichen Strassen richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm<sup>9</sup>.

#### **Art. 17 Koordination**

- <sup>1</sup> Die übrigen Erschliessungsanlagen, wie Werkleitungen für Wasser, Abwasser, Energie und Kommunikation etc. sind in die Planung einzubeziehen.
- <sup>2</sup> Die Betreiber der Werkleitungen wirken an der Koordination mit.
- <sup>3</sup> Die Werkleitungen sind möglichst zusammen mit dem Bau der öffentlichen Strassen zu erstellen oder zu verlegen.

#### **Art. 18 Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Für Strassenbauprojekte liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Strassenbauprojekte werden durch die Kommission Infrastruktur erstellt und vom Gemeinderat unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses des zuständigen Organs beschlossen.

---

<sup>9</sup> Art. 59 BauG

## **Art. 19 Verfahren**

- <sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 ff. StrG. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Zuständigkeit und Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften über die Baugesetzgebung.

## **2. Strassenunterhalt**

### **Art. 20 Winterdienst**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt unter Vorbehalt von Art. 81 Strassengesetz AR für welche öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum sowie privaten Strassen und Wege die Gemeinde den Winterdienst bzw. einen reduzierten Winterdienst organisiert und bezahlt.
- <sup>2</sup> Der reduzierte Winterdienst beinhaltet die Schneeräumung und die Glättebekämpfung.
- <sup>3</sup> Die Zuteilung nach Abs. 1 erfolgt insbesondere nach:
  - a) der Bedeutung der Strasse oder des Weges für die Gemeinde;
  - b) Anzahl und Umfang der betroffenen Liegenschaften;
  - c) der Ausgestaltung der Strasse oder des Weges;
  - d) der Gegebenheit, dass die Strasse oder der Weg maschinell vom Schnee geräumt werden kann.

## **VII Technische Anforderungen**

### **Art. 21 Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung**

Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von öffentlichen Strassen und Privatstrassen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie nach den anerkannten Regeln der Strassenbautechnik, insbesondere den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen).

### **Art. 22 Weitere Anforderungen für Stichstrassen**

- <sup>1</sup> Stichstrassen (Sackgassen) sind bei Sammelstrassen (SS), Quartierschliessungsstrassen (QES) sowie Zufahrtsstrassen (ZS) in der Regel mit einem Wendeplatz gemäss VSS-Normen zu versehen.
- <sup>2</sup> Auf einen Wendeplatz kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Wende-  
manöver über Garageneinfahrten und Vorplätze grundbuch-rechtlich gesichert ist.

### **Art. 23 Weitere Anforderungen für Wege und Radwege**

- <sup>1</sup> Geh- und Treppenwege haben eine minimale Breite von 1.00 m aufzuweisen und den geltenden Normen zu entsprechen.
- <sup>2</sup> Für Rad- und kombinierte Rad-/Gehwege gelten die Grundsätze der VSS-Normen.

### **Art. 24 Weitere Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen**

Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen haben eine minimale Fahrbahnbreite von 3.00 m sowie genügend Ausweichstellen aufzuweisen.

### **Art. 25 Ausnahmen**

Über Abweichungen von den vorstehenden technischen Anforderungen – im Sinn von einfacheren und kostengünstigeren Standards – entscheidet der Gemeinderat.

## **III. Kostentragung**

### **1. Perimeterbeiträge**

#### **Art. 26 Grundsatz**

An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge (Perimeterbeiträge).

#### **Art. 27 Kostenteilung Grundeigentümer/Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Perimeterbeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:
  - a) bei Sammelstrassen: 0 – 50 %;
  - b) bei Erschliessungstrassen: 50 – 90 %;
  - c) bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen: 50 – 90 %;
  - d) bei separaten Wegen: 0 – 20 %.
- <sup>2</sup> Die Höhe des Perimeterbeitrags/Gemeindebeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach:
  - a) der Bedeutung der Strasse für die Gemeinde;
  - b) Anzahl und Umfang der erschlossenen Grundstücke;
  - c) der Ausgestaltung der Strasse als Stich-, Ring- oder Durchgangsstrasse;
  - d) dem Sondervorteil für den betroffenen Grundeigentümer.

## **Art. 28 Zuständigkeit und Verfahren**

<sup>1</sup> Das Perimeterverfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt. Er kann eine Perimeterkommission einsetzen<sup>11</sup>.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 32 ff. StrV.

## **2. Beiträge der Gemeinde**

### **Art. 29 Beiträge an den Unterhalt**

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum folgende Beiträge:

- a) bei Sammelstrassen: 50 %;
- b) bei Erschliessungstrassen: 15 %;
- c) bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen: 15 %;
- d) bei separaten Wegen: 15 %.

<sup>2</sup> Bezüglich Winterdienst gilt Art. 20 dieses Reglements

### **Art. 30 Verfahren und Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Gesuche um Beiträge an den Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum sind jeweils bis spätestens Ende Juni zusammen mit den massgebenden Unterlagen beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Beitragsleistungen.

## **IX Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 31 Verfahrenskosten, Gebühren**

<sup>1</sup> Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.

<sup>2</sup> Die Gebührenerhebung und -bemessung erfolgt nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden<sup>12</sup>.

---

<sup>11</sup> Art 31 Abs. 2 StrV (bGS 731.111)

<sup>12</sup> bGS 153.2

### **Art. 32 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:

- a) gegen Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Kommission an den Gemeinderat;
- b) gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats an das Departement Bau und Umwelt.<sup>13</sup>.

### **Art. 33 Strafbestimmungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von 300 - 40'000 Franken bestraft.

### **Art. 34 Laufende Verfahren**

- <sup>1</sup> Laufende Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.
- <sup>2</sup> Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, haben die bei ihnen anhängigen Verfahren noch zu erledigen. Ein allfälliger Weiterzug richtet sich nach der neuen Zuständigkeitsordnung.

### **Art. 35 Referendum und Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum<sup>14</sup>.
- <sup>2</sup> Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

---

<sup>13</sup> Art. 88 Abs. 1 StrG

<sup>14</sup> Art. 7 Abs. 1 lit. g) Gemeindeordnung